



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft Nürnberg

ISIN DE0008435967 (WKN 843596)

ISIN DE0008435900 (WKN 843590)

Dividendenbekanntmachung

In der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 30. April 2019 wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 2018 eine Dividende von 3,00 EUR auf jede dividendenberechtigte Inhaberaktie „Buchstabe A“ o. N. und jede dividendenberechtigte vinkulierte Namensaktie „Buchstabe B“ o. N. auszuschütten.

Das gesamte Grundkapital unserer Gesellschaft, eingeteilt in 11.520.000 Stückaktien, ist in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt sind. Die Auszahlung der Dividende erfolgt deshalb am 6. Mai 2019 ausschließlich über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer. Bei Kirchensteuerpflichtigen behält das inländische depotführende Kreditinstitut im Regelfall auch die auf die Dividende entfallende Kirchensteuer ein. In diesem Fall ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Mit dem Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ist bei inländischen natürlichen Personen die Einkommensteuer abgegolten, sofern nicht das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Auf Antrag erfolgt die besondere Besteuerung der Kapitalerträge nach § 32d EStG. Ist bei inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, werden Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Einkommen-/Körperschaftsteuer angerechnet. Bei inländischen körperschaftsteuerpflichtigen Aktionären bleiben die Dividendenbezüge bei der Ermittlung des Einkommens zu 95 % außer Ansatz, sofern die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % betragen hat.

Vom Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer wird abgesehen, wenn eine inländische natürliche Person dem depotführenden Kreditinstitut eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts eingereicht hat. Entsprechendes gilt, sofern der Aktionär seiner Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt hat, soweit die im Jahr 2019 bis zum Tag der Auszahlung über die Depotbank zugeflossenen Kapitalerträge zusammen mit der Dividende den im Freistellungsauftrag genannten Betrag nicht übersteigen.

Nürnberg, 2. Mai 2019

Vorstand der Gesellschaft